

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Cambs vom 20.07.2017 und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 07.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	593.900	5.900	-15.000	584.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	766.650	4.100	-19.100	751.650
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-172.750	1.800	4.100	-166.850
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-172.750	1.800	4.100	-166.850
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.300	5.100	0	9.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-168.450	6.900	4.100	-157.450
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	551.800	135.900	-15.000	672.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	692.050	2.600	-19.100	675.550
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-140.250	133.300	4.100	-2.850
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300	5.100	0	9.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	190.000	0	190.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300	-184.900	0	-180.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	135.950	51.600	-4.100	183.450
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	135.950	51.600	-4.100	183.450

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 50.000 EUR auf 100.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |  |                      |               |
|--|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer   |  |                      |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) |  | von bisher 350 v. H. | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             |  | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   |  | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,1064 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Cambs			
	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
bisher	1.194.522,10	1.184.254,21	1.015.804,21
nunmehr	1.228.927,47	1.218.659,58	1.103.309,58

## § 8 Weitere Vorschriften

- unverändert -

Cambs, 09.11.2017



Frank-Rainer Müller  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V mit Datum vom 07.11.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilweise genehmigt. Dem unter §4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 100.000 EUR wurde die Genehmigung versagt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.11.2017 bis 24.11.2017 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 10.11.2017